

Dienstrad statt Dienstwa

Arbeitgeber können Fahrräder zur Verfügung stellen, die Arbeitnehmer

VON INES BAUR

AACHEN Fahrradfahren ist gesund, umweltfreundlich und angesagter denn je. Das Fahrrad ist neben dem Auto die Nummer eins der Individualverkehrsmittel. In Städten steigt die Zahl der Arbeitnehmer, die sich regelmäßig mit dem Rad auf den Weg zum Job machen, um nicht in den verstopften Innenstädten im Auto festzustecken.

Unternehmen fördern diesen Trend und stellen Mitarbeitern zunehmend Dienstfahrräder zur Verfügung. Große Unternehmen wie Bosch, L'Oréal oder Rewe genauso wie kleine Handwerksbetriebe.

Dienstrad-Leasing: Beim Dienstrad-leasing sucht sich der Mitarbeiter bei einem Vertragshändler ein Fahrrad oder E-Bike aus. Das least dann der Arbeitgeber in der Regel für 36 Monate. Für diese Zeit überlässt er das Rad dem Mitarbeiter zur beruflichen und privaten Nutzung. Ob Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder beide gemeinsam die Kosten tragen, wird im Überlassungsvertrag gere-



Ist gesund und schont die Umwelt: Wer mit dem Dienstrad unterwegs ist, kann en

gelt. Neben dem Anbieter der ersten Stunde, der Firma JobRad GmbH aus Freiburg, gibt es Bike-leasing, Mein-Dienstrad.de oder Company Bike Solutions, um nur einige zu nennen.

Kaufen oder Leasen: Alternativ zum Leasen kann der Arbeitgeber auch

seinen Fuhrpark durch einen Kauf vergrößern. Kauft er das Rad, kann er die Kosten über sieben Jahre abschreiben und erhält die Mehrwertsteuer zurück. „Wenn ich als Arbeitgeber mit zehn Beschäftigten allen Mitarbeitern Diensträder kaufe, kommen schnell 30000 Euro zusammen“, gibt Steueranwalt Oliver Hagen zu bedenken. „Sagt er ‚Okay, wir leasen‘, kann das im Endeffekt etwas teurer werden. Aber er muss nicht ad hoc solche Summen zahlen.“ Neben dem finanziellen Aspekt stehen Themen wie Verwaltung, Versicherung und Wartung an. Die müsste ein Unternehmer beim Kauf selbst organisieren. Beim Leasing übernimmt dies der Anbieter.

Steuern: Dienstrad-Leasing funktioniert als Gehaltsextra oder Gehaltsumwandlung.

LANGFASSUNG

So bekommen Sie weitere Infos zum Thema

Mehr Infos gibt es über nebenstehenden QR-Code oder unter der Fax-Abfragenummer 09001/2526651 (1 Minute = 0,62 Euro). Das Faxgerät auf „Polling“ oder „Sendeabruf“ stellen, Nummer wählen und Starttaste drücken.

Für den Erhalt der Zusatzinforma-

tionen schicken Sie uns einen mit 1,55 Euro frankierten Rückumschlag (C5): Medienhaus Aachen, Stichwort: „Dienstrad statt Dienstwagen“, Postfach 500 110, 52085 Aachen.

Abonnenten dieser Zeitung können sich die Langfassung des Textes herunterladen unter:
www.az-web.de/ratgeber
www.an-online.de/ratgeber



gen

auch privat nutzen dürfen. Die Regeln.



tspannt am Stau vorbei radeln. FOTO: DPA

Beim Gehaltsextra leaset der Arbeitgeber das Rad und überlässt es dem Mitarbeiter zusätzlich zum Lohn. Das könnte quasi als Gehaltserhöhung gesehen werden. Das Dienstrad ist in diesem Fall für den Arbeitnehmer steuerfrei.

Beim Dienstrad per Gehaltsumwandlung behält der Arbeitgeber monatlich einen Betrag des Bruttogehalts vom Mitarbeiter ein und bedient damit die Leasingrate. Da somit ein Teil des Gehaltsanspruchs in einen Sachbezug gewandelt wird, verringert sich das zu versteuernde Einkommen sowohl für den Arbeitnehmer als auch den Arbeitgeber. Da man das Dienstrad auch in der Freizeit nutzt, ist der geldwerte Vorteil zu versteuern. Seit 2020 ist dieser für E-Bikes bis 25 km/h und Fahrräder auf 0,25 Pro-

zent festgesetzt, 2019 waren es noch 0,5 Prozent. Der Arbeitnehmer versteuert also 0,25 Prozent des Bruttolistenpreises, was bei einem E-Bike im Wert von 2000 Euro fünf Euro pro Monat ausmacht.

S-Pedelec: Die leistungsstarken S-Pedelecs mit Geschwindigkeiten über 25 km/h gelten als Kraftfahrzeug. Die Konsequenz ist, dass private Fahrten mit dem Dienst-S-Pedelec ebenfalls nach der 0,25-Prozent-Regelung zu versteuern sind. Wie beim elektrischen Dienstwagen müssen jedoch zusätzlich die Anfahrtskilometer (einfacher Arbeitsweg) mit 0,03 Prozent des geviertelten und auf volle Hundert abgerundeten Bruttolistenpreises versteuert werden.

Dienstrad für Selbstständige: Selbstständige, Gewerbetreibende und Freiberufler müssen seit 1. Januar 2019 den privaten Nutzungsanteil geleaseter Dienstfahrräder nicht mehr versteuern. „Holen Sie sich ein Dienstfahrrad. Es lohnt sich,“ rät Hagen. „Wer ein Dienstrad least,

„Wer ein Dienstrad least, kann Raten und laufende Kosten als Betriebsausgabe geltend machen.“

Oliver Hagen, Steueranwalt

kann Raten und laufende Kosten als Betriebsausgabe geltend machen.“

Wer vorsteuerabzugsberechtigt ist,

kann die in den Raten enthaltene Umsatzsteuer von den Leasingraten abziehen.

Für Pendelfahrten mit dem Rad zur Firma darf man – ohne Fahrtenbuch – eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro pro Kilometer für den einfachen Arbeitsweg ansetzen.